

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXIII. Nachtragssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NR S. 687), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachfolgende XXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	190,00 €
1.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	95,00 €
1.4	Transport von Blutkonserven	Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	282,00 €
2.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	141,00 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsetzungsfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	178,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	89,00 €

§ 4

Die XXIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach